

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem

## Ennepe-Ruhr-Kreis

vertreten durch den Landrat  
- im Folgenden „**Kreis**“ genannt –

und der

## Stadt Hattingen

vertreten durch den Bürgermeister  
- im Folgenden „**Stadt**“ genannt –

(nachfolgend gemeinsam „**Parteien**“ genannt)



## über die Wahrnehmung der datenverarbeitungstechnischen Abwicklung der Sozialhilfebearbeitung

Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Hattingen schließen gem. §§ 1 Abs. 2 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### Präambel

Mit der bestehenden Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Ennepe-Ruhr-Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - vom 8. Mai 2014 wird die Stadt Hattingen als kreisangehörige Gemeinde zur Durchführung der Aufgaben des Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII (im Folgenden „delegierter Aufgabenbereich“ genannt) herangezogen.

Die Parteien beabsichtigen nunmehr, für den delegierten Aufgabenbereich eine einvernehmliche Regelung dahingehend zu treffen, dass der Kreis für die Stadt die im Rahmen der Datenverarbeitung eingesetzten Programme administriert und bereitstellt.

Dies vorangestellt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

### § 1

#### Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

- (1) Der Kreis nimmt für die Stadt im Wege des Mandats nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG die Datenverarbeitung im Rahmen des delegierten Aufgabenbereichs wahr. Hierfür stellt der Kreis der Stadt für den delegierten Aufgabenbereich die notwendigen Terminalserver zur Verfügung, um das derzeit eingesetzte Softwareverfahren (OPEN/PROSOZ) betreiben zu können. Der Kreis übernimmt ferner die Administration des vorgenannten Software-

verfahrens. Die Anbindung erfolgt über die vorhandenen Leitungen der Stadt mit dem Kreis. Die Hardwareausstattung der einzelnen Arbeitsplätze obliegt dagegen der Stadt.

- (2) Die Parteien sind sich einig, dass die Stadt das Datenverarbeitungsprogramm neben dem delegierten Aufgabenbereich ebenfalls für den Aufgabenbereich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), für den die Stadt als Aufgabenträger originär zuständig ist (im Folgenden „Aufgaben nach dem AsylbLG“ genannt), nutzen kann.

## **§ 2**

### **Arbeitsplätze**

- (1) Die Stadt stellt dem Kreis die notwendige Anzahl an Named-User-Lizenzen und Concurrent-User Lizenzen (Begrenzung für gleichzeitigen Programmzugriff) für die städtischen Sachbearbeiter/innen, die im delegierten Aufgabenbereich einschließlich dem Bereich Bildung und Teilhabe bzw. im Bereich der Aufgaben nach dem AsylbLG tätig sind, zur Verfügung. Der Kreis hat mit der Firma PROSOZ-Herten GmbH abgestimmt, dass die Stadt ausdrücklich die Erlaubnis erhält, die erworbenen Lizenzen auf den Servern des Kreises einzusetzen. Hierüber erhält die Stadt schriftlichen Nachweis durch die PROSOZ-Herten GmbH.
- (2) Lizenznehmerin gegenüber dem Softwarehersteller ist die Stadt. Sie trägt sowohl die Beschaffungs- als auch die jährlichen Wartungskosten.
- (3) Die Anbindung der Hardware-Arbeitsplätze der Stadt zu einem Terminalserver (Citrix) der Datenverarbeitungsanlage des Kreises erfolgt über die bestehende von der Stadt Hattingen angemietete MPLS-Strecke zum Rechenzentrum des Ennepe-Ruhr-Kreises.

## **§ 3**

### **Leistungsumfang**

Der Kreis erbringt für die Stadt darüber hinaus die folgenden Leistungen:

1. Gewährleistung eines telefonischen Supports für die Sachbearbeiter/innen der Stadt von Montag bis Freitag zu den üblichen Dienstzeiten
2. Programmschulung für neue Sachbearbeiter/innen der Stadt
3. Unterstützung der Sachbearbeiter/innen bei der Bereinigung von Eingabefehlern und Fallkorrekturen
4. Abwicklung von Zahlläufen
5. Abwicklung von Statistikläufen
6. Anpassung von Systemparametern und globalen Einstellungen
7. Bereitstellung von controllingbasierten Auswertungen und Statistiken

## **§ 4**

### **Besonderheiten im delegierten Aufgabenbereich**

- (1) Für den delegierten Aufgabenbereich ist der Kreis gemäß § 3 Abs. 2 SGB XII als örtlicher Sozialhilfeträger originär zuständig. Aus diesem Grund erfolgt die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung dieser Sozialhilfeleistungen direkt über den Haushalt und die Konten des Kreises.

- (2) Die Abwicklung der Zahläufe erfolgt zu den gemeinsam festgelegten Terminen durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises.
- (3) Die Übermittlung der nach §§ 121 ff. SGB XII notwendigen Statistikdaten (Bundesstatistik) erfolgt durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises.
- (4) Der Kreis stellt der Stadt in gegenseitiger Absprache, im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten, umfangreiche Auswertungen und Statistiken zur Verfügung.

## **§ 5**

### **Besonderheiten bei den Aufgaben nach dem AsylbLG**

- (1) Für den Aufgabenbereich des AsylbLG ist die Stadt zuständig. Aus diesem Grund erfolgt die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung dieser Sozialhilfeleistungen über die Konten der Stadt.
- (2) Die Abwicklung der Zahläufe erfolgt durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises. Der Stadt werden im Rahmen des elektronischen Datenträgeraustauschverfahrens alle notwendigen Dateien zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Übermittlung der nach §§ 121 ff. SGB XII notwendigen Statistikdaten (Bundesstatistik) erfolgt durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises.
- (4) Der Kreis stellt der Stadt in gegenseitiger Absprache, im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten, umfangreiche Auswertungen und Statistiken zur Verfügung.
- (5) Für die Administration im Rahmen des AsylbLG setzt der Kreis zusätzlich eine(n) Systemadministrator/in mit einem Stellenanteil von 1,0 Vollzeitstellenäquivalent (A 11 Stelle) ein.

## **§ 6**

### **Datenschutz**

- (1) Im delegierten Aufgabenbereich ist der Kreis nach § 3 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit § 97 SGB XII als örtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig. Er hat die Stadt durch Satzung zur Durchführung der Aufgabe herangezogen. Für diesen Bereich sind sich die Parteien einig, dass Kreis und Stadt gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Art. 26 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sind. Beide Parteien werden in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten vor Missbrauch und Verlust treffen, die den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Stadt, die die personenbezogenen Daten unmittelbar bei den Betroffenen oder über Dritte erhebt, wird den Informationspflichten nach Art. 13, 14 DS-GVO nachkommen. Hierbei ist auch auf die Übermittlung der Daten an den Kreis zur Abwicklung der Aufgaben hinzuweisen. Bei Auskunftersuchen betroffener Personen wird die Partei die zustehenden Informationen zur Verfügung stellen, an die das Auskunftersuchen gerichtet ist. Gleiches gilt, soweit betroffene Personen sonstige Rechte nach Art. 16 ff. DS-GVO geltend machen. Beide Parteien sind im Übrigen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich für das Führen eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten verantwortlich.
- (2) Im Bereich des AsylbLG handelt es sich bei der Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben für die Stadt datenschutzrechtlich um Datenverarbeitung im Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO und § 80 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X). Die sich daraus für die

Parteien ergebenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Umgang mit den personenbezogenen Daten sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

## § 7

### Ständige Arbeitsgruppe

- (1) Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit und zur Aufgabenkritik wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich fachlich aus den Systemadministrator(en)/innen des Kreises und Mitarbeiter(n)/innen der städtischen Arbeitsebene zusammensetzt.
- (2) Die Arbeitsgruppe soll mindestens zweimal jährlich zusammen kommen.

## § 8

### Kostenersatz und Abrechnung

- (1) Die Stadt trägt die Anschaffungskosten für die Anzahl der benötigten Lizenzen (Named-User-Lizenzen und Concurrent-User-Lizenzen) des eingesetzten Datenverarbeitungsprogramms.
- (2) Die jährlichen Wartungskosten für das eingesetzte Datenverarbeitungsprogramm trägt die Stadt.
- (3) Die Wartungskosten der für den Terminalserverbetrieb notwendigen Software, werden dem Kreis durch die Stadt auf der Basis der entstandenen Istkosten pro Lizenz entsprechend der **Anlage 2** erstattet.  
Im Terminalserverbetrieb wird z.Zt. folgende Software eingesetzt:
  - PROSOZ/KRISTALL (Auswertung, Controlling)
  - Citrix Terminalserver
  - Microsoft Betriebssystem und Officeversion (auf Citrix Terminalserver)
  - Novell (auf Citrix Terminalserver)
  - Enaio-Dokumentenmanagementsystem (auf Citrix Terminalserver)
- (4) Für die Systemadministration im Rahmen der Aufgaben nach dem AsylbLG trägt die Stadt anteilige Personal- und Sachkosten des/der gemäß § 5 Abs. 5 dieser Vereinbarung eingesetzten Systemadministrator(s)/in. Die Höhe des Anteils bemisst sich gemäß der **Anlage 2** nach dem Anteil der Einwohner der Stadt an den Gesamteinwohnern des Kreises. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis des jeweils aktuellen KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ sowie der jeweils aktuellen veröffentlichten Einwohnerzahlen von IT.NRW.
- (5) Programmschulungen und Fortbildungskosten der eingesetzten Sachbearbeiter/innen, die über die Leistungen des § 3 Ziffer 2 dieser Vereinbarung hinausgehen, trägt die Stadt selbst.
- (6) Die Abrechnung der Kosten durch den Kreis erfolgt jeweils zum 15.03. des laufenden Kalenderjahres.

## § 9

### Versicherungsschutz

- (1) Die Systemadministrator(en)/innen des Kreises werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 5 i.V.m. § 3 dieser Vereinbarung im Auftrag der Stadt tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitver-

sichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeiter(n)/innen der Stadt gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt.

- (2) Die Stadt stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter/innen des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen des § 5 i.V.m. § 3 einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Sofern der Stadt oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Systemadministrator(en)/innen des Kreises ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) oder der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat der Kreis die Stadt schadlos zu halten.

## § 10

### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

## § 11

### Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## § 12

### Beginn und Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Die Laufzeit ist unbefristet.
- (2) Die Frist zur ordentlichen Kündigung beträgt für beide Vertragsparteien 12 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Diese Vereinbarung ersetzt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der datenverarbeitungstechnischen Abwicklung der Sozialhilfebearbeitung vom 05.10.2017.

Schwelm, den 13.9.21



Ennepe-Ruhr-Kreis  
Olaf Schade  
Landrat

Hattingen, den 13.9.21



Stadt Hattingen  
Dirk Glaser  
Bürgermeister

## Anlage 1

### 1. Gegenstand der Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Im Bereich des AsylbLG erfolgt gem. §§ 5, 6 Abs.2 dieser Vereinbarung eine Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter durch den Kreis (als „Auftragsverarbeiter“ im Sinne von Art. 4 Nr.8 DS-GVO) im Auftrag der Stadt (als „Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 4 Nr.7 DS-GVO) nach Art. 28 DS-GVO und § 80 SGB X.

#### (2) Art und Zweck der Datenverarbeitung

Art und Zweck der Datenverarbeitung folgen aus § 5 dieser Vereinbarung.

Der Kreis erhebt, speichert und verwendet personenbezogene Daten Dritter im Rahmen der Nutzung der Terminalserver durch die Stadt sowie der Abwicklung der entsprechenden Zahläufe nach § 5 Abs.2 dieser Vereinbarung.

#### (3) Art der personenbezogenen Daten

Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich um sämtliche Daten, die die Stadt von den betroffenen Personen und deren im Haushalt lebenden Angehörigen im Rahmen der Leistungsabwicklung erhebt. Hierzu zählen auch Daten über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Frage nach einer möglichen Schwerbehinderung.

#### (4) Kategorien betroffener Personen

Durch die Verarbeitung betroffene Personen sind Leistungsberechtigte und deren im Haushalt lebende Angehörige nach dem AsylbLG und solche, die Leistungen nach dem AsylbLG beantragt haben.

### 2. Rechte und Pflichten der Stadt

(1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist die Stadt verantwortlich.

(2) Die Stadt hat das Recht, jederzeit Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Die Weisungen werden in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format erteilt. Mündliche Weisungen bedürfen einer unverzüglichen Bestätigung durch die Stadt in Textform.

(3) Die Stadt hat das Recht, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen - soweit möglich nach vorheriger Terminvereinbarung - im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch die Stadt beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs.3 S.2 lit. h DS-GVO).

### 3. Rechte und Pflichten des Kreises

(1) Der Kreis verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen der Stadt, sofern er nicht durch das Recht der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Kreis der Stadt diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit,



sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs.3 S.2 lit. a DS-GVO).

(2) Der Kreis hat die Stadt unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung der Stadt verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Kreis ist in diesem Fall berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch die Stadt bestätigt oder geändert wird.

(3) Der Kreis ist verpflichtet, Anfragen der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen, die die Zulässigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten und ihre Rechte nach Art. 12 bis 22 DS-GVO betreffen, unverzüglich an die Stadt weiterzuleiten.

Er wird die Stadt bei der Bearbeitung der Anfragen angemessen und im erforderlichen Umfang unterstützen. Auskünfte an Dritte oder Betroffene darf der Kreis nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch die Stadt erteilen.

(4) An der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen der Stadt hat der Kreis im notwendigen Umfang mitzuwirken und die Stadt zu unterstützen.

(5) Der Kreis überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb. Beim Kreis ist Datenschutzbeauftragte:

Frau Martina Erne  
Tel: 02336/93-2329  
datenschutz@en-kreis.de

(6) Der Kreis verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Vertraulichkeit zu wahren. Der Kreis setzt bei der Durchführung der Datenverarbeitung nur Beschäftigte ein, die zuvor in geeigneter Weise für die Zeit ihrer Tätigkeit für den Kreis und für die Zeit nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses auf die Vertraulichkeit verpflichtet worden sind (vgl. Art. 28 Abs.3 S.2 lit. b DS-GVO) und zuvor mit den für sie maßgebenden Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden.

(7) Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Kreis verpflichtet sich zur Umsetzung und Einhaltung aller für die Auftragsverarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Art. 28 Abs. 3 S.2 lit. c, 32 DS-GVO. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen, deren aktueller Stand in der Anlage 1a dargestellt ist, unterliegen im Übrigen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung.

Für die konkrete Auftragsverarbeitung ist ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Datenverarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere auch hinsichtlich Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs.1 DS-GVO zu berücksichtigen.

Der Kreis hat regelmäßig und/oder bei gegebenem Anlass eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung durchzuführen. Das Ergebnis ist der Stadt mitzuteilen.

(8) Der Kreis stellt sicher, dass sich die Stadt von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Kreis verpflichtet sich, der Stadt auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.



Der Nachweis solcher Maßnahmen kann erfolgen durch:

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer);
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit.

(9) Der Kreis teilt der Stadt unverzüglich Störungen bei der Datenverarbeitung, Verstöße des Kreises bzw. der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Vertrag getroffenen Regelungen sowie einen Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie auch Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen, mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten der Stadt nach Art. 33 und 34 DS-GVO.

Der Kreis sichert zu, die Stadt erforderlichenfalls bei ihren Pflichten nach Art. 32 bis 36 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs.3 S.2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für die Stadt darf der Kreis nur nach vorheriger Weisung gemäß Ziffer 2 Abs.2 dieser Anlage vornehmen.

(10) Der Kreis sichert zu, dass er bei Kontrollen der Stadt gemäß Ziffer 2 Abs.3 dieser Anlage, soweit erforderlich, unterstützend mitwirkt.

(11) Der Kreis ist zur Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Ziffer 5 dieser Anlage verpflichtet.

#### 4. Unterauftragsverhältnisse

(1) Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Kreis nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt gestattet (Art. 28 Abs.2 DS-GVO) und sofern die entsprechenden Voraussetzungen des § 80 SGB X erfüllt sind. Der Kreis trägt dafür Sorge, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO sorgfältig auswählt.

(2) Liegt die Genehmigung der Stadt vor und beauftragt der Kreis einen Subunternehmer, hat er vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Stadt und Kreis auch gegenüber dem Subunternehmer gelten.

Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs.4 und Abs.9 DS-GVO).

Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum darf zudem nur erfolgen, wenn die diesbezüglichen besonderen Voraussetzungen des Kapitels V der DS-GVO und des § 80 SGB X erfüllt sind.

(3) Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs.4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.



(4) Der Kreis hat die Einhaltung der Pflichten des Subunternehmers regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und der Stadt auf Verlangen zugänglich zu machen.

5. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Nach Beendigung dieser Vereinbarung und Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungspflichten oder früher auf Verlangen der Stadt hat der Kreis alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen und alle im Zusammenhang mit dem Auftrag anfallenden Arbeitsprodukte und Daten in geeigneter Weise datenschutzgerecht zu löschen oder aber, falls die Stadt dies zuvor ausdrücklich anfordert, an diese auszuhändigen.

(2) Daten und Unterlagen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden vom Kreis entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt und anschließend gelöscht bzw. datenschutzgerecht vernichtet.

## **Technisch und organisatorische Maßnahmen (TOM)**

Bzgl. der Vertraulichkeit der Daten sind folgende Maßnahmen umgesetzt:

### **1. Zutrittskontrolle.**

Über die Zutrittskontrolle wird sichergestellt, dass kein Unbefugter Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die Daten verarbeitet oder genutzt werden, erlangt. Der Zutritt zu den o.g. Anlagen ist im Ennepe-Ruhr-Kreis nur über eine automatisierte Zugangskontrolle mit Transpondersystem möglich. Entsprechende Transponder besitzen nur die Mitarbeiter/innen der Abteilung ADV. Der Sicherheitsraum selbst ist mit einem Codeschloss versehen. Über die ausgehändigten Transponder sowie über den Personenkreis - die den Zugangscode kennen - wird eine Nutzungsberechtigung geführt. Den Zugangscode kennt nur ein bestimmter, zugelassener Personenkreis. Besucher dürfen nur in Begleitung eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin der Abteilung ADV den Raum der Datenverarbeitung betreten. Zum Anmelden ist für diesen Zweck eine separate Wählanlage installiert.

### **2. Zugangskontrolle**

Mit der Zugangskontrolle wird verhindert, dass Unbefugte die Datenverarbeitungsanlagen nutzen können. Neben Benutzername und sicherem Passwort setzt der Ennepe-Ruhr-Kreis für alle mobilen Arbeitsplätze die Authentifizierung über „MobilePass+“ ein. Die Änderungen und Gestaltung von Passwörtern ist in der Dienstanweisung DA TUI geregelt. Alle externen Schnittstellen (USB-Ports, etc.) werden über eine Software administriert und überwacht. Darüber hinaus hat der Ennepe-Ruhr-Kreis eine für alle Beschäftigten gültige IT Sicherheitsrichtlinie erlassen.

### **3. Zugriffskontrolle**

Mit der Zugriffskontrolle wird sichergestellt, dass Nutzer/innen nur auf die Daten zugreifen können, für die sie eine Berechtigung besitzen. Dies wird über entsprechende Rollen- und Berechtigungsvergaben sichergestellt. Jeder Nutzer muss für die Programme, auf die er zugreifen muss, eine entsprechende Nutzungsberechtigung unterschreiben und vom entsprechenden Vorgesetzten gegenzeichnen lassen. Die Abteilung ADV erhält alle entsprechenden Nutzungsberechtigungen und vergibt entsprechend die Rollen bzw. Berechtigungen. Über die Protokollierung innerhalb des Softwareverfahrens wird die Eingabekontrolle gewährleistet (wer hat was wann gemacht).

### **4. Trennungskontrolle**

Der Trennungskontrolle wird mit Trennung von Test- und Echtsystem bzw. über die Mandantenfähigkeit des Softwareverfahrens Rechnung getragen.

## Anlage 1a

### 5. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

Über die Maßnahmen zur Verfügbarkeit und Belastbarkeit soll sichergestellt werden, dass die personenbezogenen Daten gegen zufälligen Verlust oder Zerstörung geschützt sind. Der Ennepe-Ruhr-Kreis hat hierfür alle Serversystem in einem Sicherheitsraum untergebracht. Dieser verfügt über eine redundante USV mit nachgeschaltetem Notstromdiesel, eine Löschanlage, eine Raumlufüberwachungsanlage und eine redundante Klimatisierung. Die Daten werden entsprechend einem festgelegten Sicherungskonzept gesichert. Die Datensicherung selbst wird in einem anderen Standort gelagert. Die Systeme selbst sind gleichfalls in einem anderen Standort gespiegelt.

Der Ennepe-Ruhr-Kreis lässt regelmäßig über Penetrationstests bzw. Sicherheitsüberprüfungen die vorgenommenen Sicherheitsvorkehrungen von externen Unternehmen überprüfen. Der Ennepe-Ruhr-Kreis setzt ein mehrstufiges Firewallsystem und Virenschutzsystem ein. Sowohl ein Intrusion Detection als auch ein Intrusion Prevention System werden beim Ennepe-Ruhr-Kreis eingesetzt.

Alle Ausfälle und Störungen werden über ein Monitoring System erfasst und protokolliert.

## Anlage 2

Stadt Hattingen

Anzahl Lizenzen

Asyl-Lizenzen

5

### Kostenerstattung an Ennepe-Ruhr-Kreis

Personalkosten

Anteil Einwohner

Personal- und Sachkosten auf der Basis

des z. Zt. gültigen KGSt.Berichtes

Kosten eines Arbeitsplatzes (A 11)

95.800,00

17,0%

16.286,00

jährliche Wartungskosten sonstige Software

pro Lizenz (inkl. MWSt.)

PROSOZ Kristall (Auswertung, Controlling)

85,68

x

5

428,40

Citrix Terminalserver

65,00

x

5

325,00

Microsoft (auf Citrix)

235,00

x

5

1.175,00

Novell (auf Citrix)

65,00

x

5

325,00

DMS-Enaio (auf Citrix)

170,10

x

5

850,50

Zwischensumme

620,78

x

5

3.103,90

**Kostenerstattung Gesamt:**

**19.389,90**